

Tourismus und Freizeitwirtschaft

601 Fachgruppe Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2019	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	137,00 Euro
	Weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind	0,00 Euro
	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2019 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	68,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	